

10. Teiländerung Flächennutzungsplan, GVV Meersburg – Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden der Frühzeitigen Beteiligung

nach § 3 (1) BauGB sowie nach § 4 (1) BauGB, jeweils vom 26.01.2026 – 27.02.2026

Stand: 02.04.2026

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben, haben sich jedoch nicht zurückgemeldet:

- Teledata GmbH
- Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Polizeipräsidium Ravensburg, Schreiben vom 26.01.2026
- Vodafone West GmbH, Schreiben vom 30.01.2026
- Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 04.02.2026
- Netze BW GmbH, Schreiben vom 06.02.2026
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 09.02.2026
- Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG, Schreiben vom 09.02.2026
- Gemeinde Daisendorf, Schreiben vom 13.02.2026
- ThygaNETZE, Schreiben vom 19.02.2026
- Gemeinde Immenstaad, Schreiben vom 24.02.2026
- Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 26.02.2026
- Stadtwerke am See GmbH, Schreiben vom 27.02.2026

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Bauen, Klima und Mobilität, Koordinationsstelle Bauleitplanung Schreiben vom 26.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p><u>A Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</u></p> <p>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes:</p> <p>1. Die Wertigkeit des Gebietes lt. Text zum Gegenstand der Teiländerung ist aufgrund des hohen Habitatpotentials als sehr hoch, die Empfindlichkeit gegenüber der Planung als gering bis mittel bewertet. Aufgrund der im Gegensatz zur bisherigen Situation erhöhten Verkehrssicherungspflicht ist davon auszugehen, dass die wertigeren Biotopstrukturen dieser Verpflichtung zum Opfer fallen werden und daher eine deutliche Entwertung des Waldgebietes als Lebensraum stattfinden wird. Wir bitten dies bei der Bewertung zu berücksichtigen.</p>	<p>Grundsätzlich muss durch den Eigentümer eines Waldes im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht offensichtliche Gefahren für Besucher minimiert und verhindert werden. Im Zuge der Nutzung des Waldes als Klosterwald ist die Verkehrssicherungspflicht in den Bereichen der Bestattungsbäume den Wegen und dem Andachtsplatz zu garantieren. Dabei sind aber keine tiefgreifenden Maßnahmen und Eingriffe in den Wald vorgesehen. Über regelmäßige Baumkontrollen werden wenn nötig geschädigte Bäume oder Äste in besuchten Bereichen identifiziert und wenn notwendig entfernt. Weitere Eingriffe finden nicht statt. Insgesamt wird die Waldfunktion und die Biotopstruktur nur gering bis mittel beeinflusst.</p>
<p>2. Bei der Nutzung als Waldbestattungsflächen sind u. E. die damit verbundenen Arbeiten nicht mehr als „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ zu beurteilen, so dass die artenschutzrechtliche Privilegierung des §44 Abs. 4 BNatSchG nicht mehr anwendbar ist und somit nicht mehr der Populationschutz, sondern der Individuenschutz gilt. Es sind daher angesichts der hohen Artenvielfalt notwendig Aussagen zum Artenschutz und insbesondere zur Erforderlichkeit der Planung zu treffen.</p>	<p>In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nochmals die Beschreibung des Vorhabens ergänzt. Durch die Umsetzung eines Klosterwaldes mit Bestattungsbäumen kommt es zu keinen großflächigen Eingriffen in den Wald und auch nicht zu gezielten Rohdungen. Der Wald bleibt wie bisher in seiner Funktion erhalten und wird forstwirtschaftlich genutzt. Somit ist weiterhin von einer artenschutzrechtlichen Privilegierung auszugehen.</p>

<p><u>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage</u></p> <p>I. Belange des Planungsrechts:</p> <p>1. In Ziffern 1.1 und 3 wurde die Waldfläche falsch benannt. Laut zeichnerischem Teil handelt es sich um „Waldbestattungsfläche Klosterwald“, nicht Klosterberg. Wir bitten um Korrektur.</p>	<p>Wird im Text angepasst und korrigiert.</p>
<p>2. Die Rechtsgrundlagen haben einen veralteten Stand. Wir bitten diese im weiteren Verfahren ggf. regelmäßig zu aktualisieren.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage wird angepasst und aktualisiert.</p>
<p>3. Die Verortung des Geltungsbereiches in den topographischen Karten des Textteils (Seiten 8 und 11) ist nicht korrekt. Ferner stimmen auf diesen Seiten die roten Umringe auf den verschiedenen Luftbildern und den Flächennutzungsplanauszügen nicht überein. Wir bitten um Korrektur.</p>	<p>Die Darstellungen werden korrekt dargestellt.</p>
<p>I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes: Unter Ziffer 8 des Steckbriefes wird ausgeführt, dass die Fläche ohne bauliche Anlagen genutzt werden soll. Nach Ziffer 7 ist eine Parkmöglichkeit nicht vorhanden. Es stellt sich daher die Frage, wie bei rund 1.200 Bestattungsbäumen und damit entsprechender Besucherfrequenz, die Nutzung ohne entsprechende Infrastruktur durchgeführt werden kann. Die Fläche liegt am Rande einer Fläche des Biotopverbunds. Diese steht daher für Infrastruktur nur bedingt zur Verfügung. Sollte diese Fläche in Teilen erforderlich werden, so wäre eine Alternativenprüfung für die Gesamtfläche der Änderung erforderlich. Im Widerspruch zu den o. g. Ausführungen ist in der Kurzbeschreibung (B1) der Planung enthalten, dass eine geschotterte Parkplatzfläche, ein Andachtsplatz sowie die dazugehörige Wegeführung erstellt werden sollen. Der Widerspruch der Aussagen ist zu klären und ggf. bei der Bewertung zu berücksichtigen.</p>	<p>Trotz einer möglichen Maximalzahl von 1.200 Bestattungsbäumen wird von einer geringen Frequentierung von durchschnittliche 5 Personen und 3 PKW pro Tag ausgegangen. Die Bestattungsbäume werden aus Erfahrung in anderen Wäldern lediglich von engen Familienangehörigen besucht und auch bei Bestattungen sind meist nur geringe Gruppengrößen von 10 Personen zu erwarten. Bei der Umsetzung wird deshalb keine großflächige Infrastruktur vorgesehen. Die Wege werden lediglich als Pfade ohne Belagsflächen angelegt. Der Andachtsplatz wird ohne bauliche Anlagen mit einem Bereich aus Rindenmulch, oder Schotter angelegt. Für die notwendigen Stellplätze soll ein bereits bestehender Holzlagerplatz auf einer Fläche von ca. 30 bis 40m mal 3m genutzt werden, um Platz für 8 bis maximal 12 Parkplätze zu bieten. Diese Maßnahme ist auch bereits mit dem Forst abgestimmt. Somit werden keine großflächigen Parkplätze und baulichen Anlagen umgesetzt. In der Begründung wird die Beschreibung des Vorhabens nochmals angepasst</p>

	und genauer dargestellt. Auf dieser Grundlage kann weiterhin von einem geringen Eingriff ausgegangen werden. Eingriffe in die Flächen des Biotopverbundes sind nicht vorgesehen.
Die Parkierungsfläche soll zudem nicht als Wanderparkplatz genutzt werden. Dieses Ziel scheint uns nicht praxisnah bzw. realisierbar zu sein.	Durch Beschilderung soll klargestellt werden dass die Zufahrt und die Parkierungsfläche nur Besucher des Klosterwaldes zulässig ist. Der Betreiber ist regelmäßig vor Ort und die parkenden Fahrzeuge werden durch den Betreiber geprüft. Sollten hier Verstöße stattfinden werden diese auch durch den Betreiber zur Anzeige gebracht.
Warum angesichts der Zahl von Bäumen und Urnen das Besucher- / Verkehrsaufkommen nicht überschlägig beurteilt werden kann, ist uns nicht nachvollziehbar. Dies erscheint uns gerade vor dem Hintergrund der Parkierung erforderlich zu sein.	Durch Erfahrungswerte von anderen Anlagen ist eine maximale Auslastung der Stellplätze mit 12 PKWs auszugehen. Somit hält sich das Verkehrsaufkommen in einem niedrigen Bereich.
<p>II. Belange der Forstwirtschaft:</p> <p>Die Gemeinde Stetten plant im Zuge des Änderungsverfahrens einen Bestattungswald. Insofern sind durch das Bauleitplanverfahren forstrechtliche/-fachliche Belange berührt. Aus Sicht der Forstbehörde bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Ausweisung eines Bestattungswaldes, solange die Waldeigenschaft erhalten bleibt und der freie Zugang des Waldes nicht eingeschränkt wird. Der Bestattungswald unterliegt weiterhin den Waldgesetzen gem. LWaldG. Das Forstamt weist darauf hin, dass sich die betroffene Waldfläche im Eigentum einer privatrechtlichen Stiftung befindet und damit entgegen der Bezeichnung in diesem Bereich keine „öffentliche Grünfläche“ vorliegt.</p> <p>Laut bisher gültigen FNP ist für die beplanten Bereich die Fläche als „Waldfläche“ ausgewiesen. Im Rahmen der geplanten Änderung ist hingegen die Bezeichnung Grünfläche aufgeführt. Dies impliziert jedoch eine Nutzungsänderung von Wald zu Grünfläche. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, die Bezeichnung so anzupassen, dass der Erhalt der Waldeigenschaft für den Bereich klar ersichtlich wird.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Die fälschliche Bezeichnung als Grünfläche wird in der Planzeichnung korrigiert.
Die Einrichtung eines Bestattungswaldes wird eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht gegenüber den Besuchern nach sich zie-	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>hen. Der Grundstückseigentümer bzw. bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung der Träger oder Betreiber werden in der Pflicht stehen, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.</p>	
<p>Bestattungswälder sind Friedhöfe im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) und damit befriedete Bezirke, in denen die Jagd grundsätzlich ruht und die Jagdausübung nur in beschränktem Maße gestattet werden kann. Bei der Anlage eines Waldfriedhofes reduziert sich somit die Jagdfläche in entsprechendem Umfang.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>III. Belange des Bestattungsrechts: Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, ob eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr vorhanden ist oder erfolgen kann. Friedhöfe sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Grundsätzlich sollen Friedhöfe auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. In den weiteren Planungen sind daher geeignete Parkplätze, aber auch Fahrradstellplätze vorzusehen. Friedhöfe bedürfen der Einfriedung. Dies kann bei Naturbestattungsflächen auch mit natürlichen Materialien, zum Beispiel durch Verdichtung des Unterholzes entlang der Bestattungsfläche erfolgen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Friedhöfe befriedetes Besitztum im Sinne des Jagdrechts sind und auf Bestattungsflächen die Jagd ruht.</p>	<p>Der Klosterwald soll zukünftig mit dem PKW erreichbar sein und es sollen Stellplätze zur Verfügung gestellt werden. Eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist nicht vorgesehen und Vorhanden. Da es sich bei einem Bestattungswald um eine besondere Form und nicht um einen typischen Friedhof handelt, entscheiden sich Personen und Angehörige bewusst für diese Bestattungsform und die nicht vorhandene Barrierefreiheit. Um ökologische Mobilitätsformen zu fördern wird die Errichtung einer Fahrradabstellmöglichkeit befürwortet und in die nachfolgende Planung miteinbezogen. Die konkrete Verortung der Stellplätze sowie deren gestalterische und materielle Ausführung (z. B. Eichenkanthölzern) erfolgt im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung. Die Fläche ist weiterhin als Waldfläche ausgewiesen und ist deshalb weiterhin öffentlich zugänglich. Zäune und Einfriedungen sind bei einem Bestattungswald nicht vorgesehen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

I. Belange des Denkmalschutzes

Bei dem Wohnhaus des Unterhofes Breitenbach handelt es sich um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz. Kulturdenkmale gemäß § 2 genießen keinen Umgebungsschutz, so dass dieses Gebäude nicht weiter berücksichtigt werden muss.

Die Dreifaltigkeitskapelle Breitenbach 2 liegt auf der Gemarkung Ittendorf (Stadt Markdorf). Es handelt sich ebenfalls um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz ohne Umgebungsschutz. Die Zuständigkeit liegt hier beim Gemeindeverwaltungsverband Markdorf als untere Denkmalschutzbehörde. Es wird angeregt, diesen im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Es wurden keine Hinweise auf archäologische Denkmale festgestellt. Dennoch wird – gerade im Hinblick auf die angedachten Stellplätze und den Andachtsplatz – auf folgendes hingewiesen: Sollten bei der Durchführung der Arbeiten für den geplanten Friedwald (Parkplätze, Andachtsplatz etc.) bisher unbekannte archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder bauarchäologische Befunde (insbesondere Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, bemalte Wandfassungen, Stuck, historische wandfeste Ausstattung oder auffällige historische Mauerwerksstrukturen) entdeckt werden, sind diese umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung dieser Frist einverstanden ist (§ 20

Wird zur Kenntnis genommen.

<p>DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.</p>	
<p>IV. Belange des Bauordnungsrechts Wir weisen darauf hin, dass entgegen der Ausführungen auf Seite 9, wonach keine baulichen Anlagen geplant sind, auf Seite 11 bauliche Anlagen beschrieben (Parkplatz-, Andachtsfläche) werden, die ggf. baurechtlich genehmigungspflichtig sein könnten.</p>	<p>Für den Andachtsplatz werden lediglich Maßnahmen zur Gestaltung des Oberflächenbelags mit einem Bereich aus Rindemulch, oder Schotter vorgesehen um hier bei schlechten Wetterbedingung einen begehbaren Untergrund zu erhalten. Für die notwendigen Stellplätze wird ein bereits breiter Forstweg um 1 Meter erweitert um Platz für 8 bis maximal 12 Parkplätze zu bieten. Diese Maßnahme ist auch bereits mit dem Forst abgestimmt. Somit werden keine großflächigen Parkplätze und baulichen Anlagen umgesetzt. In der Begründung wird die Beschreibung des Vorhabens nochmals angepasst und genauer dargestellt. Auf dieser Grundlage kann weiterhin von einem geringen Eingriff ausgegangen werden.</p>

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 91 - Geowissenschaftliches Landesservicezentrum vom 10.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p><u>Geologische und bodenkundliche Grundlagen</u> <u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Bodenkunde</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabengebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bei Planflächen für Friedhöfe oder Bestattungswälder wird aus langjährigen Erfahrungen die Einholung eines Friedhofsgutachtens im Rahmen der nachfolgenden konkretisierenden Planung empfohlen. Ein solches Gutachten sollte u. a. eine fachlich fundierte Ansprache des Bodens und eindeutige standörtliche Aussagen zur Grabbarkeit sowie zum Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt anhand mehrerer Schürfgruben beinhalten. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) fertigt keine Friedhofsgutachten mehr an. Es wird empfohlen, sich an ein (bodenkundliches) Fachbüro mit hinreichenden Kenntnissen im Bestattungswesen zu wenden. Eine Liste mit den entsprechenden Büros kann bei der Geschäftsstelle des Bundesverbands Boden (BVB) angefordert werden.



Ergänzend der Hinweis, dass bei Bestattungswäldern in der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg für eine Friedhofssatzung eine Bodenüberdeckung der abgelegten Urne von mindestens 50 cm


<p>genannt ist. Diese Vorgabe wird in der Regel in alle Friedhofssatzungen übernommen. Urnen haben eine durchschnittliche Höhe von ca. 30 cm. Um eine 50 cm mächtige Überdeckung gewährleisten zu können, muss sie in einer Bodentiefe von 80 cm abgelegt werden. Es muss somit für jede Urne eine Grabbarkeit des Bodens von mindestens 80 cm möglich sein.</p>	
<p><u>Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><u>Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Planungsbereich keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	
<p><u>Landesbergdirektion Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Schreiben vom 24.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p><u>Belange der Raumordnung</u> Die geplante Waldbestattungsfläche liegt vollumfänglich in einem nach der Gesamtfortschreibung des Regionalplans festgelegten Regionalen Grünzug und Vorranggebiet für besondere Waldfunktionen. Nach der Begründung wird das Vorhaben freiraum- und naturschonend ausgeführt und es sind keine raumbedeutsamen Bebauungen geplant. Insofern bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Belange des Straßenbaus</u> Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverband Meersburg mit dem Zieljahr 2020 wurde am 02.12.2011 rechtswirksam. Seither gab es neun punktuelle Teiländerungen. Die 9. Teiländerung befindet sich derzeit im Verfahren und ist daher noch nicht abgeschlossen. Mit der hier vorliegenden 10. Teiländerung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuaufnahme der Waldfläche „Waldbestattungsfläche Klosterberg“ in Stetten geschaffen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;">  <p>Topographische Karte (TK25), o.M.</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Ausschnitt Luftbild (o. M.)</p> </div> </div>	
<p>Anbauverbot allgemein: Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen besteht gem. § 9 FStrG in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplänen zu beachten.</p> <p>Außerdem ist außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundesstraßen die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zum Entwurf: Die geplante Waldbestattungsfläche befindet sich in einem Abstand von rd. 600 m Entfernung zur B 33 außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Stetten bei Meersburg.</p> <p>Erschließung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Gem. Punkt 7 der Begründung mit Stand 06.11.2025 (S. 9) erfolgt der Zugang zur „Waldbestattungsfläche Klosterwald“ über die Straße nach Stehlinsweiler sowie einem bereits bestehenden, verdichteten Forstweg mit einem Anschluss an die B 33.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung darf ausschließlich über den bestehenden Forstweg an der Bundesstraße B 33 erfolgen.</p> 	
<p>Sichtfelder: An der Einmündung in die B 33 sind ausreichende Sichtfelder nach RAL 2012 einzuhalten. Die Sichtfelder sind in den späteren Bebauungsplan aufzunehmen, dort zu kennzeichnen und in den textlichen Festsetzungen zu ergänzen. Zudem ist im weiteren Verfahren zu prüfen, ob die bestehende Einmündung in Abhängigkeit des zusätzlichen Verkehrs auszubauen ist, zumal der Forstweg für einen Begegnungsverkehr nicht geeignet ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage des Bebauungsplans und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zum Vorentwurf der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 GVV Meersburg.</p>	
<p>Ergänzender Hinweis zum Ausbau der B 31: Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) übernahm vom Regierungspräsidium Tübingen die Planungen der B 31 Meersburg/West – Immenstaad. Aufgrund der geänderten Zuständigkeit ist die DEGES daher im weiteren Verfahren zu beteiligen. Mögliche Trassenführungen der geplanten B 31 können Auswirkungen auf die dargestellte Erschließung der vorgesehenen Waldbestattungsfläche über die B 33 haben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Belange der höheren Naturschutzbehörde</u> Belange der höheren Naturschutzbehörde sind durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben Schreiben vom 26.02.2026

Wortlaut Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme / Abwägung
<p>nach den uns vorliegenden Unterlagen liegt die o.g. Planfläche u.a. vollständig in einem „Regionalen Grünzug“ nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplans, der von Bebauung freizuhalten ist (Plansatz 3.1.1 Z (2)). Der vorgelegten Begründung ist jedoch auf Seite 9 zu entnehmen, dass die Planfläche als Waldbestattungsfläche ohne bauliche Anlagen genutzt werden soll.</p> <p>Daher bringt der Regionalverband keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>